

**Amtsblatt  
der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

Jahrgang	Lfd.-Nr.
2020	34

---

**Sechzehnte Satzung zur Änderung der  
Allgemeinen Prüfungsordnung (APO)  
der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

**vom 26.08.2020**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 sowie Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 8 Satz 2 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245), i.V.m. § 1 Abs. 2 der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften München folgende Satzung:

**§ 1**

Die Allgemeine Prüfungsordnung (APO) der Hochschule für angewandte Wissenschaften München vom 29.01.2008, zuletzt geändert durch Satzung vom 16.07.2020, wird wie folgt geändert:

In § 20b werden die folgenden neuen Abs. 3 und 4 angefügt:

- „(3) Abweichend von der Prüfungsform, die in der Anlage der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung festgelegt ist, kann im Studienplan des jeweiligen Studiengangs eine andere Prüfungsform für die einzelne Prüfung festgelegt werden.
- (4) Studierende, die nach Maßgabe der Prüferin/des Prüfers die Zulassungsvoraussetzung erfüllen, werden zur Prüfung zugelassen. Ein Teilnahmenachweis ist als Zulassungsvoraussetzung einer Prüfung ausgeschlossen. Studierende, die die Prüfung im Wintersemester 2020/2021 bestehen, müssen die Zulassungsvoraussetzung nicht nachholen.“

**§ 2**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.